

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von Markus Späth-Walter (SP, Feuerthalen), Andreas Erdin (GLP, Wetzikon) und Corinne Thomet-Bürki (CVP, Kloten)

betreffend Verantwortung der Universität für die Ausbildung der Lehrpersonen auf der Sekundarstufe II (Änderung des UniZ und des PHG)

Das Universitätsgesetz vom 15. März 1998 wird wie folgt ergänzt:

§ 2⁴ (neu) Die Universität bietet in Verbindung von Fachwissenschaft, Erziehungswissenschaft, Didaktik und Praxis Aus- und Weiterbildung an für Lehrkräfte der Mittelschulen und der Berufsfachschulen.

§ 6.² (neu) Die Universität regelt mit dem Kanton und den vom Regierungsrat bezeichneten Trägerschaften die Zusammenarbeit bei der Ausbildung der Lehrpersonen auf der Sekundarstufe II.

Absatz 2 und 3 (alt) werden neu Absatz 3 und 4.

Das Gesetz über die pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999 wird wie folgt geändert:

§ 3¹ Die Pädagogische Hochschule bietet in Verbindung von Wissenschaft und Praxis Aus- und Weiterbildung an für Lehrkräfte der Volksschule und der Berufsfachschulen. Sie beteiligt sich in Zusammenarbeit mit andern Hochschulen an der Weiterbildung für die Lehrpersonen der Mittelschulen. Sie betreibt anwendungsorientierte Forschung.

Markus Späth-Walter
Andreas Erdin
Corinne Thomet-Bürki

Begründung:

Gemäss § 3 des Gesetzes über die pädagogische Hochschule ist die PHZH auch für die Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen der Mittel- und Berufsschulen zuständig. Tatsächlich erfolgt die Ausbildung der Lehrpersonen für die Mittelschulen gegenwärtig praktisch ausschliesslich an der Universität, wobei die Fakultäten für die fachwissenschaftlichen Anteile und das Institut für Gymnasial- und Berufspädagogik (IGB) für die pädagogisch-didaktischen und die berufspraktischen Anteile zuständig sind.

Die PHZH ist zwar am «Zürcher Hochschulinstitut für Schulpädagogik und Fachdidaktik» (ZHSF) beteiligt, das von der Universität Zürich, der ETH Zürich und der PHZH gemeinsam getragen wird. Das ZHSF spielt aber de facto in der Ausbildung der Lehrpersonen der Sekundarstufe II keine Rolle mehr, nachdem die EDK entschieden hat, dass die Lehrdiplome für Maturitätsschulen durch die Universität und durch die ETHZ ausgestellt werden müssen und nicht – wie ursprünglich geplant – durch das ZHSF. Ausserdem beabsichtigt die Universität, das Institut für Gymnasial- und Berufspädagogik mit dem Institut für Erziehungswissenschaft zusammenzulegen, um die Ausbildung von Gymnasiallehrkräften zu stärken und zu profilieren. Dieser Fusionsprozess ist bereits weit fortgeschritten. Es drängt sich bei dieser

Ausgangslage deshalb jetzt auf, die Gesetzgebung den tatsächlichen Gegebenheiten in der Lehrkräfteausbildung für die Sekundarstufe II anzupassen und die Kooperation zwischen den beteiligten Institutionen (Bildungsdirektion, Universität, PHZH, Mittelschulen und Berufsfachschulen) auf eine solide Basis zu stellen.

Die PI bezweckt, die Ausbildung der Lehrpersonen klarer zu strukturieren und zu stärken. Die PHZH soll aus ihrer Verpflichtung für die Ausbildung der Gymnasiallehrkräfte entlassen werden. Dafür soll neu die Universität die umfassende Verantwortung für die Ausbildung der Gymnasial-Lehrpersonen und die Vergabe des Lehrdiploms für Maturitätsschulen erhalten. Die PHZH soll aber nach wie vor zusammen mit der ETH und der Universität Weiterbildung auch für Gymnasial-Lehrpersonen anbieten könnten.

Die PI gibt zudem vor, dass die Universität bei der Ausgestaltung der didaktischen und berufspraktischen Anteile der Gymnasiallehrer-Ausbildung eng mit den Mittelschulen zusammenarbeiten soll. Die Mittelschulen sind für die Rekrutierung der Dozierenden für Fachdidaktik wie für die Organisation/Durchführung und Betreuung der Praktika und Prüfungslektionen unverzichtbare Partner der Universität. Sie verfügen aber bisher über keine geregelten Mitwirkungs- oder gar Mitbestimmungsrechte.

Folgende Fragen müssen deshalb gemeinsam geregelt werden:

- Festlegung der Anteile von Fachwissenschaft, Erziehungswissenschaft, pädagogisch-didaktischer Ausbildung und berufspraktischer Ausbildung (insbesondere Unterrichtspraktika) entsprechend den Vorgaben der EDK und den spezifischen Erfordernissen der jeweiligen Schultypen.
- Die enge Kooperation zwischen der Universität und den übrigen Trägern der Ausbildung (Mittelschulen, Mittelschul- und Berufsbildungsamt, Schulleiterkonferenzen, Lehrpersonenkonferenzen ...) bei der Rekrutierung der Dozierenden für Fachdidaktik und bei der Organisation der unterrichtspraktischen Ausbildungsmodule.

Die angestrebte Regelung sollte zudem das drängende Problem angehen, dass sich seit der Einführung der intensivierten und umfangreicheren pädagogisch-didaktischen Ausbildung praktisch nur noch wenige Kandidatinnen oder Kandidaten mit erfolgreich abgeschlossenem Doktorat für eine Stelle an einer Mittelschule bewerben. Das ist mit Blick auf die Zukunft besorgniserregend: Einerseits gehen so der Doktoratsstufe viele wissenschaftliche Talente aus dem eigenen Nachwuchs verloren, indem der Entscheid für die berufliche Zukunft an der Schule die wissenschaftliche Weiterqualifikation stark erschwert. Und andererseits fehlen damit an den Schulen auf der Sekundarstufe II diejenigen Lehrpersonen, die sich intensiv, fundiert und eigenständig mit aktueller Forschung beschäftigen könnten.